

Abnahmevertrag

VERBUND-Abnahme- Float 09/24

VAC	buod
VEL	Duna

für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen bis 50 kWpeak (Überschusseinspeisung)

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und senden, faxen oder mailen Sie es an VERBUND.

Mit diesem Vertragsangebot bieten Sie als Partner.in elektrische Energie aus einer Photovoltaikanlage bis 50 kWpeak zur Lieferung an die VERBUND Energy4Customers GmbH (im Folgenden "VERBUND"), Erdberger Lände 26/
1030 Wien, zu den nachstehenden Bedingungen und den von VERBUND übermittelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) anbei an. Änderungen, Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von diesem Formulai
oder den AGB sind unbeachtlich und ungültig. Vertragspartner ist VERBUND. Rechtsbedingung für das Zustandekommen und den Bestand dieses Abnahmevertrages ist der aufrechte Bestand eines rechtsgültigen
VERBLIND Stromliefervertrages mit der VERBLIND Engrav/Customers GmbH

Kund:inn	en-Name und Anl	agenadresse		Herr	Frau	Diver	s								
Titel	Vorname bzw. Ans	sprechpartner:in			Nachna	me bzw. Fi	rma					Ge	burtsdat	um (TT.M	MM.JJJJ)
Straße			Ha	ausnr.	Stiege	Stock	Tür	– Pl	.Z	 Or	rt				
E-Mail						Telefon	(tagsüber	erreich	bar)						
	gsadresse de VERBUND-Rechnun dresse	igsadresse	VERBUND-Stro	_ omlieferve	rtrag / Kur		ımmer	I		T U	 ur für um	 satzste	 uerpflich	l ntige Parti	_ tner:in)
Daten der	· Photovoltaikanla	age													
Leistung in kV	Npeak (Engpass- bzw. N	lennleistung des We	chselrichters - ma	x. 50 kWp	eak)	Geplante E	inspeisun	ıg in kW	h in das	öffentlic	che Netz	in den r	ächsten	12 Mona	aten
Inbetriebnahr	medatum (TT.MM.JJJJ)	Bisheriger Stror	mabnehmer			Netzbetrei	ber								
A T Zählpunktbez	0 0 reichnung (33 Stellen)	<u> </u>													
Bankdate Name Kontoin			L						<u> </u>	I	1 1	L			
VERBUND-/ Der Abnahmetarif im dazugehörigen Sofern von dem:c von Leistungen	Abnahme-Float 09/24 unterliegt einer monatlichen au Produkt- & Informationsblatt Abr der Partner:in keine UID-Nr. ang am Markt betrieben wird und nicht steuerbar. Der:Die Partner	tomatischen Preisanpassun nahme-Float auf der nächste gegeben wird, erklärt der:di d durch den Betrieb der F	en Seite. Weiterführende lie Partner:in mit der Ste Photovoltaikanlage kein	e Informatione tellung des Ve ne umsatzster	en zu diesem F ertragsangebo uerlich beach	loat-Abnahmet otes, dass die	tarif finden Sie Photovoltaika	e unter verl anlage vor	ound.at/abr rangig aus	nahme-floa privaten 1	at-924. Motiven ("S	elbstverso	gung") und	d nicht primä	iär zur Erb
Ja, ich n Ich stimme zu kann diese Zi Ja, ich n Ich stimme zu Verbrauch) Kund:innen-4 Kund:innen-4	ungserklärung nöchte mich für den I u, Informationen über die Produkt ustimmung jederzeit durch Anklick nöchte individuelle A u, dass VERBUND meine Daten owie meine Reaktionsdaten auf I Segmentierung und der Erstellu Gruppen. Detaillierte Informatior r E-Mail an service@verbund.at o	e und Dienstleistungen von V ken des Abmelde-Links in jede kngebote erhalten. (Name, Titel, Anschrift, Telef Marketingmaßnahmen von V ung von Kund:innen-Profilen nen zur Datenverarbeitung	/ERBUND, über Produktn em E-Mail bzw. per E-Mai - fon, Geburtsdatum, E-Ma /ERBUND verarbeiten da n auszuwerten, dies zu u und zu Ihren Rechten	neuheiten, die vill an service@ ail-Adresse), diarf. Weiters er dem Zweck die finden sich i	VERBUND in Overbund at w lie im Rahmen rlaube ich VEF der Zusendun	Zusammenarbe iderrufen. des Vertrages RBUND diese E g persönlich ar	it mit Partner:i zum Zweck d Daten mit zuge ngepasster Ai	innen entwi er Vertrags ekauften ur ngebote ur	ckelt, sowie erfüllung vond aggregie nd Informa	e über die A erarbeiteter erten Daten tionen für	Aktivitäten von n und erhob n anzureiche Produkte ur	enen Dater rn und mit nd Dienstle	n (Produkte statistische	, Zahlungsari en Methoden ron VERBUN	rt, Kund:inn n zu Zweck ND an best
VERBUND wird im daher durch Unte zweckmäßig sind, die Vornahme säi Informationen an Vorleistungsmode herangezogen wer	der Netznutzung un Rahmen der Vertragsabwicklung rfertigung dieses Angebotes vom melektrische Energie sowie Hert Milicher Maßnahmen zur Durch Netzbetreiber, die Empfangna lls gemäß Rz 1536 der Umsatzsk den kann. Im Falle einer Abwickludung des Vorleistungsmodells kan	g grundsätzlich die Angeleger on VERBUND die Vollmach kunftsnachweise (durch Üben frührung des Wechselproze: ahme und die Gestaltung teuerrichtlinien 2000 i. d. g. F ung verrechnet VERBUND de	ht, ihn:sie gegenüber D weisung auf das Konto vo esses, der Kommunikatio von Rechnungen über 5. oder vergleichbarer Abv em:der Partner:in die ihm:	Oritten (zB St on VERBUND on und Abwic r Forderunge wicklungsarten :ihr jeweils für	tromhändlern, in der Herkuni cklung mit de en von Netzb n. Der:Die Pari die Netznutzu	Netzbetreibern fsnachweisdate r Herkunftsnac etreibern und iner:in nimmt zu ng bekannt geg	n, Bilanzgrup enbank) nach M hweisdatenba für umsatzsi ır Kenntnis, da jebenen Entge	penverant Maßgabe d ank sowie teuerliche ass er:sie a	wortlichen, eses Abnal die Kündig Zwecke - ber weiterh	Behörden hmevertrag jung oder abweiche in Schuldn	i) in allen A jes an VERB den Abschl end von ziv er:in des Ne	Angelegen UND zu lie uss von V ilrechtliche tzbetreiber	neiten zu v fern. Die Vo erträgen, o en Verhält s bleibt und	vertreten, die bllmacht umfa die Erteilung nissen - der I unmittelbar	ie notwend asst insbe-s g der notwe en Abschlu selbst zur 2
unverzüglich schrift vereinbarungsgen	ı hat Änderungen seiner:ihrer (E- tlich bekannt zu geben. Zustellung näß dienen sollen (Adresse und/o	gen von Mitteilungen von VER oder E-Mail-Adresse), erfolg	RBUND an den:die Partner gen.	r:in können red	chtswirksam a	n die zuletzt VEF	RBUNĎ bekan	nt gegeber	en Kund:in	nen-Daten,	, die der rech	tsgeschäft	ichen Abwi	cklung gedier	nt haben o
	nformationsblatt Abnahme-Flo r Datenschutzinformation unter verb			Vertragsbesta	andteil. Mit der	en Inhalt bin ich	einverstander	n. Die Doku	imente sind	auch unte	r verbund.at	/download	s abrufbar.	Mit meinem	Angebot h
															_



Produkt- und Informationsblatt Abnahme-Float VERBUND-Abnahme-Float 09/24



Stand: Juli 2025

Monatliche automatische Preisanpassung:

Der Abnahmetarif für dieses Produkt ist nach einer festgelegten Formel an den Referenzmarktwert gekoppelt, der jeweils am Anfang des Folgemonats von der Energie-Control Austria (E-Control) bekanntgegeben wird. Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen durch die VERBUND Energy4Customers GmbH (AGB) wird der Abnahmetarif daher jeweils zu Beginn des Folgemonats im Nachhinein unter Anwendung der unten angeführten Formel (kaufmännisch gerundet auf 4 Kommastellen) angepasst. Diese Preisanpassung wird ausdrücklich vereinbart und berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Vertragskündigung. Die monatlichen Verbrauchsabgrenzungen werden auf Basis der von Ihrem Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten berücksichtigt. Sollte Ihr Netzbetreiber uns die monatlichen Verbrauchsabgrenzungen nach dem bei Ihnen aktuell hinterlegten Lastprofil.

Berechnungsformel Abnahmetarif:



Falls das Ergebnis der Berechnung von P., negativ ist, so wird der Wert P., auf 0 Cent / kWh gesetzt.

P_M......Abnahmetarif (netto) im Monat der Abnahme in Cent / kWh.

Er entspricht einem Preismittelwert, welcher auf Basis der jeweiligen stündlichen Erzeugungsmenge gewichtet wird. Als Preisreferenz werden hierfür die Stundenpreise der Day-Ahead-Marktkopplung der österreichischen Gebotszone herangezogen. Die gesamte durch Photovoltaik erzeugte Strom-

menge basiert auf den Daten der Informationstransparenzplattform des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber ("ENTSO-Strom").

Abschlagsfaktor......Dieser beträgt 0,85 und unterliegt keiner automatischen Anpassung.

Abschlag......Dieser beträgt 0,54 Cent / kWh und unterliegt keiner automatischen Anpassung.

Servicepauschale Mindestvertragslaufzeit

Keine Keir

Beispielrechnung Stromabnahme für das Kalenderjahr 2023:

Grundlage dieser Berechnung bildet eine Photovoltaik-Anlage auf einem Einfamilienhaus mit 5 kWp Leistung und einer Gesamtproduktion von 5.000 kWh. Angenommen wird ein Eigenverbrauch von 35 %, die angenommene Stromabnahme beträgt daher 3.250,02 kWh / Jahr. Der Zeitraum, in welchem der Beispielhaushalt Strom eingespeist hat, erstreckt sich über ein volles Kalenderjahr, vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023.

													1
	Jän.23	Feb.23	Mär.23	Apr.23	Mai 23	Jun.23	Jul.23	Aug.23	Sep.23	Okt.23	Nov.23	Dez.23	Summe jährlich
Abnahme / Monat in kWh	124,10	112,09	186,90	291,37	370,78	414,37	428,18	428,18	348,77	301,09	120,09	124,10	3.250,02
Abnahmetarif (Cent / kWh exkl. USt.)	12,6860	11,3515	8,3680	6,7360	4,0755	5,8690	5,0105	5,8350	6,0050	6,3790	7,2800	5,8180	-
Servicepauschale (Euro / Monat inkl. USt.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
Vergütung Abnahme (Euro / Monat inkl. USt.)	15,74	12,72	15,64	19,63	15,11	24,32	21,45	24,98	20,94	19,21	8,74	7,22	205,72

Die Vergütung der Abnahme für das Jahr 2023 (exkl. Netzkosten, Steuern und Abgaben) beläuft sich für die Beispielanlage auf 205,72 Euro inkl. USt. Bitte beachten Sie, dass diese Vergütung mit einem Durchschnittsabnahme und den auf Basis der oben angeführten Berechnungsformel ermittelten Abnahmetarifen des Jahres 2023 berechnet wurden und daher für die Zukunft nur eine Orientierungshilfe darstellen können.

Weiterführende Informationen und alle Daten für die oben angeführte Berechnungsformel finden Sie als Download unter: verbund.at/abnahme-float-924

Hinweis auf Chancen und Risiken:

Float-Tarife sind nicht zwingend attraktiver als Fixpreistarife. Wie Sie an der oben dargestellten Beispielrechnung erkennen können, kann es aufgrund der Kopplung der Berechnung des Abnahmetarifes an den Referenzmarktwert zu größeren Schwankungen zwischen den einzelnen Monatspreisen kommen. Die Entwicklung des Referenzmarktes wird nach Maßgabe der Berechnungsformel direkt (in monatlichen Intervallen) an Sie weitergegeben. Das betrifft sowohl Preiserhöhungen als auch Preissenkungen. Ist der Referenzmarkt hoch, fällt auch Ihre Abnahmevergütung im nächsten Monat höher aus. Sinkt der Referenzmarktwert beispielsweise im darauffolgenden Monat wieder, fällt auch Ihr Abnahmetarif im darauffolgenden Liefermonat.

Bitte beachten Sie, dass sich der aktuelle Monatspreis aus dem Referenzmarktwert des jeweiligen Monats errechnet und daher erst im Nachhinein bekanntgegeben wird. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe kann monatlich variieren, was dazu führen kann, dass der Abnahmetarif auch erst Mitte des folgenden Monats bekanntgegeben wird.

VEC_P&IB_PV-Abnahme-Float_07/2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen Photovoltaik (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen des:der Partner:in durch die VERBUND Energy4Customers GmbH, Erdberger Lände 26A, 1030 Wien ("VERBUND"). Stand: Juli 2025.



- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des:der Partner:in bis maximal 50 kW Peak durch VERBUND (Voraussetzung ist ein Anlagenstandort in Österreich). Der:Die Partner:in verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs und des Eigenbedarfs der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von VERBUND gegen Bezahlung des vereinbarten Abnahmetarifs.
- 1.2. Für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen gelten die Bestimmungen des Abnahmevertrages und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") von VERBUND für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website www.verbund.at/downloads
- 1.3. Der:Die Partner:in ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen alleine verantwortlich. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Abnahmevertrages. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft ("E-Control"), abrufbar unter www.e-control.at, verpflichtet. Er füllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien.

2. Vertragsabschluss

Der Abnahmevertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem:der Partner:in an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsangebot binnen 21 Tagen nach Zugang durch VERBUND ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber infolge Abnahme von elektrischer Energie durch VERBUND durch faktisches Entsprechen. Voraussetzung für die Annahme durch VERBUND ist die Übermittlung einer Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage gemäß Punkt 4.2 gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot. VERBUND istzur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch VERBUND beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Photovoltaikanlage des:der Partner:in jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 3.1. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt. Der Punkt 1 (Vertragsgegenstand), der maßgeblich die Leistungen von VERBUND bestimmt, darf ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Partner:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von VERBUND abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Partner:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 5 zulässig.
- $\textbf{3.2.} \, \text{Dar\"{u}} \text{ber hinaus werden \"{A}} \text{n} \text{derungen der AGB dem} \text{:} \text{der Partner:} \text{in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmungen der AGB dem} \text{:} \text{der Partner:} \text{in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmungen der AGB dem} \text{:} \text{der Partner:} \text{in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmungen der AGB dem} \text{:} \text{der Partner:} \text{in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmungen der AGB dem} \text{:} \text{der Partner:} \text{der Partn$ mung des:der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail an die von dem:der Partner:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse durch VERBUND mitgeteilt, wobei der:die Partner:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des:der Partner:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekanntgegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Abnahmevertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der:die Partner:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem:der Partner:in schriftlich mitteilen, dass er:sie die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Abnahmevertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung an den:die Partner:in folgenden Monatsletzten. Der:Die Partner: in wird auf die Bedeutung seines: ihres Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der:die Partner:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Abnahmevertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Herkunftsnachweise

- 4.1. Damit die Herkunftsnachweise durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber ausgestellt werden können, erteilt der:die Partner:in VERBUND die im Abnahmevertrag integrier te Vollmacht. Diese Vollmacht umfasst auch die Regi-strierung und Benützung der Photovoltaikanlage in der österreichischen Stromnachweisdatenbank der E-Control, damit für die Dauer des Abnahmevertrages die Herkunftsnachweise automatisch an VERBUND übergeben werden.
- 4.2. Der:Die Partner:in ist verpflichtet, gemeinsam mit dem rechtsverbindlich gestellten Vertragsangebot, eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an VERBUND zu übermitteln. Für den Fall, dass der:die Partner:in dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist VERBUND berechtigt, direkt beim örtlich zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages anzufordern und diese Kopie im Rahmen der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank an die E-Control zu übermitteln.

5. Preise, Wertsicherung der Servicepauschale, Preisänderungen

- 5.1. Die von VERBUND abgenommene Energie wird zum jeweils vereinbarten Abnahmetarif vergütet und eine etwaige vereinbarte Servicepauschale verrechnet. Zusätzlich erhält VERBUND die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der:die Partner:in berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der:Die Partner:in verpflichtet sich, VERBUND die erforderlichen Daten dafür mitzuteilen.
- 5.2. Werden die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen, auf die Abnahme von elektrischer Energie durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder Zuschläge künftig per Gesetz, Verordnung und/oder behördlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den:die Partner:in im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder anderen Belastungen, die auf die Abnahme von elektrischer Energie eingehoben werden und aus gesetzlichen bzw. behördlichen Ver-fügungen resultieren. Sinken diese hier angeführten Steuern, Abgaben, Gebühren, etc. ist VERBUND gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben. VERBUND wird den:die Partner:in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail über Preisänderungen gemäß diesem Punkt informieren.
- 5.3. Die mit dem:der Partner:in vereinbarte Servicepauschale ist mit dem von Statistik Austria verlautbarten österreichischen Verbraucherpreisindex 2005 ("VPI 2005", Basis 2005) wertgesichert. Der VPI 2005 ist unter www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_nvpi/index.html im Internet abruf-bar. Sollte der VPI 2005 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, gilt der dann amtlich festgelegte
- 5.3.1. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:
- a) Der erste Index-Ausgangswert ist der arithmetische Jahresmittelwert der verlautbarten Monatswerte ("Jahres-VPI", veröffentlicht mit dem Zusatz Durchschnitt) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertrags-abschlusses oder des letzten Tarifwechsels, je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist, vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2017 bei Vertragsabschluss im März 2018).
- b) Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde
- **5.3.2.** Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der geänderten Servicepauschale vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2020 bei einer Preisän-
- **5.3.3.** VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2005 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Servicepauschale in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der die Grenze über- bzw. unterschreitende Jahrs-VPI bildet als Index-Vergleichswert die Grundlage für eine zulässige Preiserhöhung bzw. für eine gebotene Preissenkung; gleichzeitig stellt er den neuen Index-Ausgangswert für zukünftige Preisänderungen dar.

- 5.3.4. Eine aus Punkt 5.3 ableitbare Erhöhung der Servicepauschale kann jeweils frühestens mit einem Datum ab 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat, eine daraus abzuleitende Senkung der Servicepauschale muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss eine solche Anpassung in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von VERBUND zur Senkung der Servicepauschale ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betraglichen Ausmaß, in dem VERBUND zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Preiserhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben.
- 5.3.5. VERBUND wird den:die Partner:in schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail über Preisänderungen der Servicepauschale gemäß diesem Punkt, samt der ihnen zugrundeliegenden Umstände, informieren.
- 5.3.6. Die Nichtgeltendmachung der Indexsteigerungen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt, mit Wirkung für die Zukunft, auch nicht schlüssig, verzichtet.
- 5.4. VERBUND ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, Änderungen des Abnahmetarifs im Wege einer Mitteilung gemäß Punkt 5.5 vorzunehmen, wenn und soweit dies durch objektive, von VERBUND nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt für Preisänderungen des vereinbarten Abnahmetarifs dann vor, wenn sich der von der Österreichischen Energieagentur berechnete und veröffentlichte gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert. Der ÖSPI ist unter der Bezeichnung "ÖSPI (gewichtet)" unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html im Internet abrufbar. VERBUND ist unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 5.5 berechtigt, den Abnahmetarif maximal in dem prozentualen Ausmaß zu ändern, in dem sich der Index-Vergleichswert im Verhältnis zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert hat.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- a) Der erste Index-Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses oder des letzten Tarifwechsels, je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist, vollendet wurde (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte des Kalenderjahres 2018 bei Vertragsabschluss im März 2019).
- b) Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrundelag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer pro-zentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte für einen Zeitraum von zwölf Monaten, der dem vierten Monat vor Wirksamkeit der angekündigten Preisänderung vorangegangen ist (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte von Februar 2020 bis einschließlich Jänner 2021 bei einer Preisänderung per 1. Mai 2021).

 $Pre is \"{a}nder ungen \ aufgrund \ von \ \ddot{A}nder ungen \ des \ gewichteten \ \ddot{O}SPI, \ die \ dem: der \ Partner: in \ nicht \ oder \ nicht \ im \ vollen$ Ausmaß der jeweiligen Index-Änderung angeboten werden, können dem:der Partner:in auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen VERBUND und dem:der Partner:in ein neuer Index für Preisänderungen des Abnahmetarifs vereinbart. Preisänderungen, die den:die Partner:in ausschließlich begünstigen, können in Abweichung zu diesem Punkt uneingeschränkt angeboten werden.

- $\textbf{5.5}. \"{A} n der ungen \ des \ Abnahmetarifs \ nach \ Punkt \ 5.4 \ k\"{o}nnen \ unter \ Einhaltung \ des \ Verfahrens \ gem\"{a}B \ Punkt \ 5.6 \ und gegen \"{u}ber \ Verbraucher:} innen \ im \ Sinne \ des \ KSchG \ fr\"{u}hestens \ nach \ Ablauf \ vonzwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ vonzwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ vonzwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ vonzwei \ Monaten \ ab \ Vertragsabschluss \ nach \ Ablauf \ vonzwei \ Monaten \ nach \ Na$ und höchstens zweimal pro Kalenderjahr erfolgen. Das Inkrafttreten einer Preisänderung ist ausgeschlossen, solange eine Preisgarantie vereinbart ist.
- 5.6. Änderungen des Abnahmetarifs nach Punkt 5.4 werden dem:der Partner:in unter Bekanntgabe der Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe des neuen Abnahmetarifs, neuer Index-Ausgangswert) schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt, per E-Mail an die von dem:der Partner:in bekanntgegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Zustimmung zur Änderung des Abnahmetarifs gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des:der Partner:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangt der geänderte Abnahmetarif ab dem in der Mitteilung bekanntgegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Abnahmevertrag wird mit dem geänderten Abnahmetarif fortgesetzt. Sollte der:die Partner:in innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung bei dem:der Partner:in VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er:sie den neuen Abnahmetarif nicht akzeptiert, so endet der Abnahmevertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung bei dem:der Partner:in folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Abnahmevertrages der bisher vereinbarte Abnahmetarif gilt. Der:Die Partner:in wird in der Mitteilung auf obige Fristen, die Bedeutung seines:ihres Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen gesondert hingewiesen.
- 5.7. Gegenüber Partner:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, ist VERBUND berechtigt. den Abnahmetarif und die Servicepauschale bei Bedarf nach billigem Ermessen zu ändern.

- 6. Abrechnung, Messung
 6.1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein, auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Der:Die Partner:in hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum Verteilernetz ein geeichter Zähler durch den Netzbetreiber installiert wird, der die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.
- **6.2.** Werden Messergebnisse VERBUND nicht zur Verfügung gestellt, ist VERBUND berechtigt, die Energiemenge aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.
- 6.3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den die Partner in nur schwer feststellbar. VERBUND wird den die Partner in auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 6.4. VERBUND wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus einem allfälligen VERBUND-Stromliefervertrag schuldbefreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist oder dieser nicht besteht, den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen auf das von dem:der Partner:in bekanntgegebene Bankkonto überwiesen.
- 6.5. Der:Die Partner:in hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrages stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND und/oder der:die Partner:in aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmit-telbar betreffen, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrundeliegenden Regelungen/ Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von VERBUND gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem:der Partner:in verrechnet.

7.1. Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem: jeder Vertragspartner: in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, von dem:der Partner:in schriftlich oder per E-Mail, von VERBUND schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des:der Partner:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die von dem:der Partner:in zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

7.2. Jede:r Vertragspartner:in ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der:die Partner:in nicht mehr Eigentümer:in bzw $Be treiber: in der Photovol taik anlage ist, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. \ Netzzugangsvertrag \ nicht \ VERBUND$ übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird

8. Rücktrittsrechte von Konsument:innen, Rücktrittsbelehrung

Partner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der die Partner in die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dau-ernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er:sie von seinem:ihrem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgerung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationsplichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der:die Partner:in die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der:die Partner:in VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen:ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der:Die Partner:in kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der:die Partner:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der die Partner in von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem der Partner in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des:der Partner:in von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der:die Partner:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem:der Partner:in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem:der Partner:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

9. Schadenersatz

Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren, mit Ausnahme von Ansprüchen von Partner:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der:die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsenentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist, außer bei Partner:innen, die Konsument:innen im Sinne des KSchG sind, ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehiffinnen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrages bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst

10.2. VERBUND verarbeitet personenbezogene Daten des:der Partner:in entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrages den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/dieses Abnahmevertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/dieses Abnahmevertrages davon nicht berührt. Die Partner:innen verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen

10.4. VERBUND ist, außer bei Partner:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, berechtigt, seine:ihre Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbei Dritte zu überbinden

10.5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner:innen, die Konsument:innen im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

11. Nutzung von VERBUND-Online-Services Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND hat sich der: die Partner: in gesondert anzumelden, die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Abnahmevertrages. Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.



Rücktrittsbelehrung



Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht gemäß Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und gemäß Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Rücktrittsrecht

Als Verbraucher:in im Sinn des KSchG haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) oder von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) zurückzutreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Unternehmen auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt

- a) im Falle eines Vertrages über die Lieferung von Strom/Gas oder eines sonstigen Dienstleistungsvertrages vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, oder
- b) im Falle eines Kaufvertrages vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein:e von Ihnen benannte:r Dritte:r, der:die nicht der Beförderer ist, die bei uns gekauften Produkte in Besitz genommen haben, oder
- c) im Falle eines Kaufvertrages über mehrere Produkte im Rahmen einer einheitlichen Bestellung vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein:e von Ihnen benannte:r Dritte:r, der :die nicht der Beförderer ist, das letzte Produkt in Besitz genommen hat.

Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgerung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. sind wir den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um zwölf Monate. Holen wir die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Frist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Urkunde/die Information erhalten haben

Um das Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns (VERBUND Energy4Customers GmbH, Erdberger Lände 26A 1030 Wien, E-Mail: service@verbund.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von einem Vertrag zurückzutreten, informieren. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie können dafür das beigefügte Muster-Rücktrittsformular (abrufbar auch unter www.verbund.at/downloads) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Hat der Vertrag eine Dienstleistung oder Lieferung von Strom/Gas zum Gegenstand und wünschen Sie, dass wir noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnen, so werden wir Sie dazu auffordern, ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen zu erklären. Sie haben kein Rücktrittsrecht von einem Vertrag, wenn wir – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens sowie einer Bestätigung von Ihnen über Ihre Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen haben und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

Muster-Rücktrittsformular

liermit widerrufe ich den von mir abgeschlossene	ŭ						
den Kauf der folgenden Waren:							
die Lieferung von Strom/Gas							
$ ceil$ die Erbringung der folgenden Dienstleistung: $_$							
n folgender Anschrift / Verbrauchsstelle:						. 3	
Herr Frau Divers Firma						VERBU	JND Kund:innen-Nummer
itel Vorname bzw. Ansprechperson	Nachname	bzw. Firma					Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)
traße	Hausnr.	Stiege	Stock	Tür	PLZ	Ort	

Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von einem Vertrag zurücktreten, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem Ihre Mitteilung über den Rücktritt von einem Vertrag bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung haben wir dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Produkte wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Produkte zurückgesandt haben, je nachdem, welcher der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Produkte unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Rücktritt vom Vertrag unterrichtet haben, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Produkte vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Produkte, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit am Postweg zurückgesandt werden können. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Produkte nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Produkte nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom/Gas während der Rücktrittsfrist beginnen soll und ist die Dienstleistung von uns bis zur Rücktrittserklärung noch nicht vollständig erbracht worden, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom/Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom/Gas entspricht.

3